

Die Landkreise, Verbandsgemeinden und Gemeinden in Rheinland-Pfalz und ihre Aufgaben

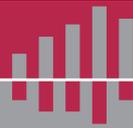
In Rheinland-Pfalz gibt es 24 Landkreise und 12 kreisfreie Städte, deren Aufgabe es ist, alle Selbstverwaltungsaufgaben der jeweiligen Gebietskörperschaft z.B. im schulischen und kulturellen Bereich, im Sozialwesen, in der Jugendhilfe und in der Abfallwirtschaft wahrzunehmen. Unterhalb der Ebene der Landkreise gibt es weitere 200 hauptamtlich verwaltete kommunale Gebietskörperschaften (163 Verbandsgemeinden und 37 verbandsfreie Gemeinden) sowie 2257 ehrenamtlich verwaltete Ortsgemeinden.

Im Folgenden werden Ihnen die Aufgaben der Gemeinden und Städte sowie der Verbandsgemeinden und der Landkreise vorgestellt:

Für die „große“ Politik ist weder der Gemeinde- oder Stadtrat, der Verbandsgemeinderat noch der Kreistag zuständig. Hier wird nicht über die Rolle der Bundeswehr bei ihren Einsätzen an den Unruheherden dieser Welt entschieden und auch nicht über die neuen Mitgliedskandidaten der EU. Im Gemeinde- oder Stadtrat und im Kreistag geht es um die vermeintlich „kleinen Dinge des täglichen Lebens“:

Um die ordnungsgemäße Wasserversorgung und um die Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete, um den Bau von Schulen und die Schulorganisation, den Bau und die Unterhaltung von Kindergärten und Krankenhäusern und die geregelte Abfallbeseitigung.

Bei einem kleinen „Blick hinter die Kulissen“ sollen vor allem die **Zuständigkeiten** dieser Gebietskörperschaften betrachtet werden.



Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und Städte

Die Gemeinden und Städte haben im komplizierten Staatsgefüge eine herausragende Stellung. Bedenken Sie, dass zahlreiche Vorschriften der EU und 80% der Bundes- und der Landesgesetze von den Gemeinden vollzogen und zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen von den Gemeinden getätigt werden.

Im Folgenden sprechen wir einfach nur noch von „Gemeinde“. Das Gesagte gilt gleichermaßen aber auch für die Städte.

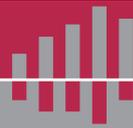
Treffend sagt die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung in § 1 Abs. 1 Satz 1:

„Die Gemeinde ist Grundlage und zugleich Glied des demokratischen Staates.“

Den Gemeinden ist die Rolle zugeordnet, sich um das **unmittelbare Lebensumfeld** ihrer Einwohner zu kümmern.

So ist die Gemeinde für alle mit der Örtlichkeit stark verbundenen Angelegenheiten zuständig. Im Rahmen dieses Allzuständigkeitsgrundsatzes entscheidet sie zum Beispiel **über ihre Entwicklung und Gestaltung**

- durch die Ausweisung von Wohngebieten,
- durch die Ausweisung von Gewerbegebieten,
- durch die Gestaltung der Ortskerne, der gemeindlichen Grünanlagen und Plätze,
- durch die Anlegung von Freizeiteinrichtungen und Kinderspielplätzen,
- durch den Bau von Geh- und Radwegen,
- durch die Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen,
- durch die Errichtung von Umgehungsstraßen und vieles mehr.



Die interne Aufgabenverteilung

Jugendtreff oder Senioreneinrichtung - Wer entscheidet das?

Wer entscheidet, was in der Gemeinde gemacht wird? Die Gemeindeordnung hat die Entscheidungskompetenz auf die Schultern des *Gemeinderats* und des *Bürgermeisters* verteilt.

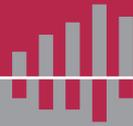
Der Orts- oder Stadtbürgermeister

Der Bürgermeister – in den großen kreisangehörigen Städten und den kreisfreien Städten heißt er sogar „Oberbürgermeister“ - entscheidet über die alltäglichen Routinefragen und die unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er ist Vorsitzender des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und schließlich auch Leiter der Verwaltung. Seine Gemeinde vertritt er nach außen. Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse muss er vollziehen. Zu seiner Entlastung kann er seine Befugnisse aber auch auf die Beigeordneten (das sind die Stellvertreter des Bürgermeisters, sie werden vom Gemeinderat gewählt), unter bestimmten Voraussetzungen auch auf andere Gemeinderatsmitglieder oder auf die Gemeindebediensteten übertragen.

Die Bürgermeister in den Gemeinden und Städten unseres Landes werden seit 1994 von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar und direkt gewählt. Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister in den kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden beträgt acht Jahre. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister beträgt lediglich fünf Jahre und ist an die Amtszeit der Gemeinderäte gekoppelt.

Der Gemeinde- oder Stadtrat

Über alle für die Gemeinde bedeutsamen Angelegenheiten, so auch über die Entscheidung „Jugendtreff oder Senioreneinrichtung?“, entscheidet der Gemeinderat. Dieses Beschlussgremium besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.



Die Zahl der gewählten Ratsmitglieder beträgt in Gemeinden/Städten

bis zu			300 Einwohnern	6
mit mehr als	300	bis	500 Einwohnern	8
mit mehr als	500	bis	1 000 Einwohnern	12
mit mehr als	1 000	bis	2 500 Einwohnern	16
mit mehr als	2 500	bis	5 000 Einwohnern	20
mit mehr als	5 000	bis	7 500 Einwohnern	22
mit mehr als	7 500	bis	10 000 Einwohnern	24
mit mehr als	10 000	bis	15 000 Einwohnern	28
mit mehr als	15 000	bis	20 000 Einwohnern	32
mit mehr als	20 000	bis	30 000 Einwohnern	36
mit mehr als	30 000	bis	40 000 Einwohnern	40
mit mehr als	40 000	bis	60 000 Einwohnern	44
mit mehr als	60 000	bis	80 000 Einwohnern	48
mit mehr als	80 000	bis	100 000 Einwohnern	52
mit mehr als	100 000	bis	150 000 Einwohnern	56
mit mehr als			150 000 Einwohnern	60.

Bei den Abstimmungen in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister - wie jedes andere Gemeinderatsmitglied auch - eine Stimme.

Ausschüsse

Nicht nur in den größeren Städten wäre der Gemeinderat überfordert, über sämtliche wichtigen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Zu seiner Entlastung kann er für einige seiner Aufgaben beschließende, in jedem Fall aber vor der endgültigen Entscheidung im Gemeinderat vorberatende Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Gemeinderats. In ihnen muss sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Gemeinderat widerspiegeln.

Wie finanzieren sich die Gemeinden?

Das Selbstverwaltungsrecht schließt eine umfassende Finanzausstattung der Gemeinden ein. Ein kleiner Teil der Einnahmen fließt aus der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, zum Beispiel aus dem Verkauf bzw. der Verpachtung von Grundstücken, der Vermietung von Wohnungen, aber auch aus Kreditaufnahmen. Einen gewichtigen finanziellen Beitrag leisten die Bürgerinnen und Bürger durch die Zahlung von Steuern, Beiträgen und Gebühren. Schließlich unterstützt auch der Staat jährlich die Gemeinden mit beträchtlichen Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und Zuschüssen zu einzelnen Projekten.



Wie kann ich meine Gemeindevertretung kontrollieren und auf die Gemeindepolitik Einfluss nehmen?

Auch außerhalb von Kommunalwahlen gibt es vielfältige Möglichkeiten das Geschehen im Gemeinderat zu verfolgen, Kontrolle auszuüben und auf die Gemeindepolitik Einfluss zu nehmen:

So erhalten Sie Informationen

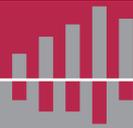
- aus dem Informationsblatt der Gemeinde (Amtsblatt, Mitteilungsblatt),
- aus Zeitungsberichten,
- durch den Besuch von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.

Mitwirkungsmöglichkeiten haben Sie durch die Teilnahme an

- Bürgerfragestunden (in der Regel vor der Gemeinderatssitzung),
- Bürgerversammlungen,
- Informationsveranstaltungen anlässlich aktueller Planungen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Kontrolle und Mitwirkung

- durch das allgemeine Beschwerderecht (ausgehend vom Petitionsrecht),
- im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung, z. B. in Bauleitplanverfahren oder Planfeststellungsverfahren,
- durch Mitarbeit in Bürgerinitiativen, Parteien und Vereinen und schließlich
- im Rahmen von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgeranträgen.



Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden

Verbandsgemeinden sind Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz, die aus mehreren Ortsgemeinden bestehen. Es handelt sich dabei um eine Art Verwaltungsgemeinschaft mehrerer selbstständiger Gemeinden, die zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte eine neue Gebietskörperschaft, die Verbandsgemeinde, bilden. Gegründet wurden sie in den Jahren 1969 bis 1972 im Rahmen einer Kommunalreform.

Den Verbandsgemeinden sind nach § 67 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz eigene Aufgaben zugewiesen:

- das Schulwesen für die Grund- und Hauptschulen,
- das Feuerwehrwesen, also der Brandschutz,
- der Bau und die Unterhaltung zentraler Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen,
- der Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen,
- die Wasserversorgung sowie
- die Abwasserbeseitigung.

Die Verbandsgemeinden haben jeweils eine eigene gewählte Gemeindevertretung, den Verbandsgemeinderat, und einen hauptamtlichen Bürgermeister. Die Aufgaben der Ortsgemeinden nimmt die Verbandsgemeinde in deren Auftrag wahr. Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde kann in Personalunion zugleich Ortsbürgermeister einer Ortsgemeinde sein (§ 71 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).

Wie finanzieren sich die Verbandsgemeinden?

Die Haupteinnahmequelle der Verbandsgemeinden ist die von den verbandsangehörigen Gemeinden zu zahlende **Verbandsgemeindeumlage**.



Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Landkreise

Die **24 rheinland-pfälzischen Landkreise** sind für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben zuständig, die über die Bedeutung der Gemeinde hinausgehen, also für *überörtliche* Angelegenheiten. Überörtlich sind die Aufgaben meist dann, wenn die Gemeinden fachlich und finanziell überfordert wären, die Aufgabe zu erfüllen. Oder anders formuliert: Die spezielle Aufgabenerfüllung erfordert ein größeres Einzugsgebiet.

Sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Landkreise nehmen im Übrigen auch für ihren Zuständigkeitsbereich die **12 kreisfreien Städte** in Rheinland-Pfalz wahr.

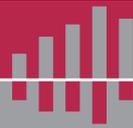
Chef des Landkreises und der Kreisverwaltung ist der Landrat, der in Rheinland-Pfalz - genau wie die hauptamtlichen Bürgermeister - von den Bürgerinnen und Bürgern auf acht Jahre direkt gewählt wird. Die Kreisverwaltung nennt man deswegen landläufig auch „Landratsamt“.

Das Kreishaus mit den zwei Gesichtern

Was für den Städter das Rathaus, ist für den Kreisbürger das Kreishaus oder Landratsamt. Die Kreisbehörde zeigt allerdings zwei Gesichter: Einerseits zeichnet die Kreisverwaltung verantwortlich für rein kommunale Angelegenheiten, andererseits arbeitet sie als staatliche Verwaltung, d.h. der Staat bedient sich kommunaler Verwaltungseinrichtungen. So werden auf der Ebene der Landkreise seit jeher kommunale wie auch staatliche Aufgaben wahrgenommen.

Überörtliche Aufgaben

Die (Land)Kreisordnungen der Bundesländer übertragen den Landkreisen die Kompetenz, so genannte überörtliche Aufgaben wahrzunehmen. Beispiele sind der Bau von Kreisstraßen und Kreiskrankenhäusern, die Abfallwirtschaft, die Einrichtung von Rettungsleitstellen oder die Verantwortung für den Katastrophenschutz.



Auf kulturellem Gebiet gehören die Landkreise zu den Trägern von Volkshochschulen oder Musikschulen, sie betreiben Fahrbibliotheken und Bildstellen. Auch die Wirtschaftsförderung im Kreisgebiet zählt zu den wichtigen Arbeitsbereichen. Als Gewährträger haften die Landkreise für den Bestand der Kreissparkassen, die ihrerseits die Kreisbevölkerung und Gewerbetreibenden mit günstigen Finanzdienstleistungen und Krediten versorgen.

Pflichtaufgaben

Der überwiegende Teil der Aufgaben wird den Landkreisen durch Gesetz übertragen. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören beispielsweise auch die örtliche Sozialhilfe, die Jugendhilfe, die Bauaufsicht oder die Straßenverkehrszulassung.

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

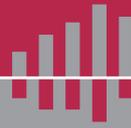
Wenn Bund und Länder zur Erledigung staatlicher Aufgaben die Landkreise in Anspruch nehmen, behalten sie sich insoweit ein Weisungsrecht vor. Diese Aufgaben der Landkreise fallen in die Zuständigkeit des Landrates.

Dienstleistungen dieser Art betreffen beispielsweise die Bau- und Gewerbeaufsicht, den Lastenausgleich oder das Kraftfahrzeugwesen.

Und wer entscheidet darüber, was im Landkreis gemacht wird?

Drei anstatt zwei Hauptorgane

Was für die Gemeinde der Bürgermeister, ist für den Landkreis der **Landrat**, der **Kreistag** ist mit dem Gemeinderat zu vergleichen. Als drittes Hauptorgan muss der Kreistag aus seiner Mitte einen ständigen **Kreisausschuss** bilden, der im Wesentlichen die Themen der Kreistagssitzungen vorbereitet. Zu seiner Entlastung kann der Kreistag an den Kreisausschuss Aufgaben zur endgültigen Entscheidung delegieren, er kann aber auch weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse bilden.



Wie finanziert sich der Landkreis?

Auch die Landkreise haben das Recht auf eine ausreichende Finanzausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einnahmen aus Abgaben, zum Beispiel als Gegenleistung des Bürgers für die Abfallbeseitigung, sind eher gering. Die Haupteinnahmequelle der Landkreise ist die von den kreisangehörigen Gemeinden zu zahlende **Kreisumlage**. Daneben werden sie vom Staat über den Finanzausgleich „gefördert“. So erhalten die Landkreise jährlich eine Schlüsselzuweisung und eine Finanzausgleichszuweisung und sind am Aufkommen der Grunderwerbsteuer beteiligt. Für Krankenhausbauten erhalten sie ebenso Zuwendungen wie für den Bau von Kreisstraßen, Berufsschulen, Gymnasien und andere Investitionen.